

SATZUNG
der Stadt Paderborn
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn
vom 20.12.1999
(Feuerwehrsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV NW. 2023) sowie des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122/ SGV. NW. 213), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhält die Stadt Paderborn eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Außer den Pflichteinsätzen nach § 1 des FSHG (siehe § 1 Abs. 1 dieser Satzung) übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Paderborn freiwillige Hilfeleistungen in der Form von Dienst- und Sachleistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, soweit und solange ihre Pflichtaufgaben, insbesondere ihre Einsatzbereitschaft, nicht nachteilig berührt werden und private Leistungsträger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistung besteht nicht.
- *3) (3) Die Freiwillige Feuerwehr Paderborn stellt die Brandsicherheitswache (§ 7 FSHG, § 41 Versammlungsstättenverordnung), soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen wird. Veranstaltungen, für die eine Sicherheitswache erforderlich ist, sind der Stadt Paderborn in der Regel mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Paderborn, Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht § 41 FSHG etwas anderes bestimmt. Von dem in § 41 Abs. 2 FSHG genannten natürlichen und juristischen Personenkreis wird Kostenersatz nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung Auslagen zu erstatten.

- (2) Kostenersatzpflichtig ist,
- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder § 19 Buchst. g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), jeweils in der zur Einsatzzeit gültigen Fassung, entstanden ist,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch) war,
 - g) der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- *2) i) der Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage (für die Inbetriebnahme und/oder Abnahme).
- *2) j) der Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für nachfolgende Bestandteile wie Feuerweherschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelemente oder einer Gebäudedefunkanlage für den durchzuführenden Prüfungsaufwand.
- *2) k) derjenige, der eine sonstige Leistung, die über den in § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- *4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Paderborn die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (4) Vom Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 3 Entgelte

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem beigefügten Tarif ergibt.

- (2) Entgeltsschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen läßt oder in dessen objektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die entgeltliche Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 4 Berechnung

- *2)
- (1) Maßstab des Kostenersatzes und des Entgeltes sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen richtet sich das Entgelt nach dem angeforderten oder nach den gemeindlichen Vorgaben für notwendig geachteten Umfang. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif. Hierbei handelt es sich um Pauschalbeträge. Kommen Gerätschaften aus der üblichen Fahrzeugbeladung nach DIN zum Einsatz, so sind diese Geräte durch den jeweiligen Fahrzeugtarif abgegolten. Zu den Fahrzeugkosten zählen auch Kraft- und Schmierstoffe. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
 - (2) Der Kostenersatz oder das Entgelt wird nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen. Berechnungsgrundlage ist die Zeit zwischen dem Ausrücken von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und der Rückkehr dorthin (Einsatzzeit) mit voller Stundenberechnung für die erste angefangene Stunde; darüber hinaus wird für jede angefangene halbe Stunde der reduzierte Stundentarif gemäß Ziffer I.B. des anliegenden Tarifs erhoben.
 - (3) Maßgebend für die Fahrstrecke ist der tatsächlich zurückgelegte Weg zwischen der Feuerwache / dem Gerätehaus und dem Einsatzort mit Rückweg nach Anzeige des Kilometerzählers bzw. dem Unterschied im Kilometerstand zwischen Aus- und Einrückung.
 - (4) Erfolgt die Alarmierung auf der Rückfahrt vom Einsatz, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Neben dem Kostenersatz/Entgelt sind Auslagen für verbrauchte Materialien, insbesondere Wasser, Lösch-, Füll-, Streu-, Aufsaug- und Reinigungsmittel, nach dem jeweiligen Tagesatz (Ersatzbeschaffung), zu erstatten, sofern und soweit der Tarif keinen Pauschalsatz erhält.

- *4) Entstehen Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter bei Feuerwehreinsätzen, so sind diese ebenfalls in vollem Umfang zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit

- *2) (1) Der Kostenersatz (§ 2 dieser Satzung), der Entgeltanspruch (§ 3 dieser Satzung) sowie der Anspruch auf Auslagenersatz (§ 5 dieser Satzung) entstehen bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich ist, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- *2) (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes, des Entgeltes bzw. des Auslagenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen, Unternehmen oder Gesellschaften verpflichtet. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner. Der Anspruch wird zwei Wochen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach besten Kräften erbracht, jedoch ohne Garantie für einen bestimmten Erfolg.
- (2) Die Stadt Paderborn haftet dem Kostenersatz- bzw. Entgeltspflichtigen im Zusammenhang mit einer Dienst- oder Sachleistung nur für solche Schäden, die von ihren Bediensteten bzw. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtige hat die Stadt Paderborn von Schadensersatzansprüchen Dritter aus Anlaß einer Hilfeleistung freizustellen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn beruhen.
- (4) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtige haftet der Stadt Paderborn für alle Schäden, die von ihm oder von Personen, die seinem Macht- oder Einflußbereich unterliegen, schuldhaft ihren Bediensteten bzw. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn zugefügt oder an städt. Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung verursacht werden. Er haftet auch bei der ausnahmsweisen Ausleihe von Geräten oder ähnlichem. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt ihm.
- (5) Für die Pflichteinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn sowie die Sicherheitswachen gelten hinsichtlich der Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

- *2) Der als Anlage beigefügte Tarif über Kostenersatz und Entgelte ist Bestandteil dieser Satzung.

*4)

Tarif

zur Satzung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn

I.	Kostenersatz, Entgelte	Euro
A.	Personal je Stunde	
1.	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	68,00
2.	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,00
3.	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,00
4.	Ehrenamtliche Kraft der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn	19,00
B.	Fahrzeuge	
1.	Lösch-, Tanklösch-, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Kleinsatzeinsatzfahrzeuge	
	Tarif für die erste angefangene Stunde	53,00
	Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde	26,50
2.	Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, Abrollbehälter	
	Tarif für die erste angefangene Stunde	147,00
	Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde	74,50
3.	Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Pkw, Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
	Tarif für die erste angefangene Stunde	72,00
	Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde	36,00
4.	Mannschaftstransportwagen	
	Tarif für die erste angefangene Stunde	27,00
	Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde	13,50
C.	Feuerwehrtechnische Geräte	
	Gerätschaften der Feuerwehr werden Dritten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Sollte hiervon im Einzelfall aufgrund gewisser Sachzwänge, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 1 dieser Satzung abgewichen werden müssen, wird ein marktübliches, privates Entgelt gesondert berechnet.	
D.	Prüfungen, Füllungen, Reinigungen diverser Geräte	
1.	Personalkosten	
-	Preßluftatmer reinigen	Die Personalkosten berechnen sich nach dem Stundensatz für einen Beamten des
-	Preßluftatmer prüfen	
-	Atemluftflasche füllen (je Liter)	
-	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	

-	6-kg-Pulverlöscher warten	mittleren feuerwehr- technischen Dienstes und dem tatsächlich entstandenen Zeit- aufwand
-	12-kg-Pulverlöscher warten	
-	Chemieschutzanzug reinigen und desinfizieren	
-	Chemieschutzanzug prüfen	
-	Sprungpolster/Schere/Spreizer reparieren, warten und prüfen	
E.	Sonstige Dienstleistungen	
	Inbetriebnahme und Abnahme von Brandmeldeanlagen	Stundensatz Beamter mittlerer Dienst; Berechnung nach tatsächlichem Zeit- aufwand
F.	Leistungen mit Pauschalentgelt	
	Prüfung Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfelder, Freischaltelemente, Gebäudefunkanlagen	65,00
	Böswillige Alarmierung (durchschnittl. Einsatz 2 Löschfz, 1 Hubrettungsfz., 1 Einsatzleitfahrzeug, Besatzung 11 Feuer- wehrmänner)	760,00
	Fehlerhaftes Auslösen der Brandmeldeanlagen (durchschnittl. Einsatz 2 Löschfz, 1 Hubrettungsfz., 1 Einsatzleitfahrzeug, Be- satzung 11 Feuerwehrmänner)	760,00
G.	Leistungen im Rahmen der Brandschutzunterweisung in Gewerbebetrieben	
1.	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,00
2.	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,00
II.	Sachkosten	
	Verbrauchsmittel (z. B. Sauerstoff, Dichtungen, Kleinmaterial, Reinigungsmittel, Feuerlöscher) sowie ggfls. benötigte Ersatzteile und Geräte werden nach dem Wiederbe- schaffungswert berechnet.	
III.	Notwendige Dienstleistungen Dritter bei Feuerwehreinsät- zen	
	Notwendige Dienstleistungen Dritter bei Feuerwehreinsätzen sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.	

IV.	Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und § 41 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)	
1.	Feuerwehrmann (SB) für die erste angefangene Stunde für jede weitere angefangene halbe Stunde	10,00 5,00
2.	Fahrzeug zum Transport der Bediensteten Tarif je Veranstaltung und eingesetztem Fahrzeug pauschal	Der Fahrzeugtarif ergibt sich aus I. B und wird pauschal für eine volle Stunde berechnet.
3.	Verpflegungsgeld pro Feuerwehrmann (SB) für Brandsicherheitswachen mit einer Dauer von über 8 Stunden pauschal	10,00
4.	Verwaltungsgebühr	25,00
5.	Eine Stornierung einer Brandsicherheitswache wird mit der doppelten Verwaltungsgebühr (III. 4.) berechnet.	50,00

-
- 1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 05.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002
 - 2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 16.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
 - 3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 15.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
 - 4) Fassung nach der Änderungssatzung vom 09.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009